

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte  
**Band:** 17 (1967)  
**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik [Peter Wende]

**Autor:** Morsak, Chlodwig

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

au vrai assez déficiente, de Lady Mary est en revanche moins satisfaisante. En remplaçant par des points les virgules qui séparent les phrases, on ôte au style de l'épistolière un peu de ce caractère fluide et cursif qui en fait le charme: conversation brillante ou bavardage mondain, le discours de Lady Mary perd en naïveté ce qu'il gagne en clarté. D'autre part, l'éditeur a eu quelque mal, semble-t-il, à déchiffrer les textes rédigés en français<sup>3</sup>. Ces réserves mineures n'ôtent rien au mérite ni à la valeur de cette belle édition. Faite aux sources, riche en inédits, corrigée avec soin, illustrée de portraits et de fac-similés heureusement choisis, on peut compter qu'elle ne sera pas remplacée de longtemps.

Genève.

J.-D. Candaux

PETER WENDE, *Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik*. Lübeck u. Hamburg, Matthiesen Verlag, 1966. 100 S. (Historische Studien, Heft 396).

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich mit der zeitgenössisch-publizistischen Beurteilung der geistlichen Staaten und deren Auflösung. Ihr Verfasser, Peter Wende, versucht hauptsächlich zwei von der Wissenschaft noch nicht eingehend gelöste Probleme zu beantworten:

1. Wie stellen sich die geistlich regierten Territorien des Reiches in der Publizistik des ausgehenden 18. Jahrhunderts dar? (Teil I der Arbeit, S. 9ff.)
2. Welches waren die Argumente der Publizistik in den vielschichtigen Auseinandersetzungen für oder gegen die Säkularisation? (Teil II, S. 47ff.)

Gemäß der Fragestellung gliedert sich der Aufbau der Arbeit in zwei Hauptteile, denen sich eine kurze abschließende Betrachtung anschließt. Dazu ist ein Literatur- und Quellenverzeichnis beigegeben, das eine wahre Fundgrube darstellt. Schmerzlich empfindet man deshalb das Fehlen eines Sachverzeichnisses.

Das anspruchsvolle Thema, welches grundsätzlich *die* geistlichen Staaten zum Gegenstand hat, verlangt eine umfassende Verarbeitung des beinahe unübersehbaren Quellenmaterials. Hierbei ist es bereits das unleugbare Verdienst des Autors, uns mit Quellen bekannt zu machen, die zum Teil nur namentlich, zum anderen überhaupt nicht bekannt waren. Als Quellen primärer Art werden zeitgenössische Flugschriften deutscher und anonymer Publizisten verarbeitet. Welche Schwierigkeiten dieses Unterfangen mit sich bringt, beweist die riesige Anzahl von Flugblättern, Pamphleten und seriösen Artikeln, nach zeitgenössischen Schätzungen etwa 6—7000 an der Zahl.

<sup>3</sup> Il est difficile de croire qu'un homme aussi maître de sa langue que Jean-Baptiste Rousseau ait pu écrire: «si j'estoïs sûr que mes amis *scaissent faire bon usage...*» et plus bas: «Votre Spectateur auroit de quoi s'exercer si les *manieres de politique* estoient de son ressort» (p. 60). S'il était impossible de lire *scussent et matieres*, le *sic* alors s'imposait. Cet exemple n'est point unique.

Um das Material quantitativ und vor allem strukturell zu bewältigen, bedarf es besonders durchschlagender Methoden; so sind es sehr häufig rein methodologische Aspekte, mit denen Wende seine Ergebnisse untermauern muß.

Für die Darstellung der geistlich regierten Staaten im Spiegelbild der publizistischen Meinungen (Teil I) unterzieht der Verfasser die damals aufsehenerregende Preisumfrage des Fuldaer Regierungspräsidenten *Bebra* aus dem Jahre 1785, «Über die Gebrechen der geistlichen Staaten», einer sehr einläßlichen Analyse und beschäftigt sich ausschließlich mit den Vorstellungen jener Publizisten, die auf die Preisfrage geantwortet hatten. Dabei wurden die einzelnen Persönlichkeiten mit Bedacht und richtungweisend ausgewählt; sie alle gehören verschiedenen politischen und geistigen Strömungen an: Wir lernen *Josef von Sartori* (1749—1812) kennen, einen zu Wallerstein im Bayrischen geborenen hochgebildeten Gelehrten, der sich durch seine staatsrechtlichen Publikationen den, wenn nicht klangvollen, so doch guten Namen geschaffen hat (S. 12).

Neben ihm lesen sich die Bemerkungen und Schriften (1787) *Ernst von Klenks* wie Marginalien aus kompetenter Feder. Dieser Preisschrifsteller war ein belesener Publizist, welcher den Staatsdienst mit dem Regierungs-assessor abschloß, und später als Privatgelehrter seinen Hobbies lebte (S. 12). Verdienstvollerweise führt W. außer dem weniger bekannt gewordenen Juristen *Jakob Friedrich Döhler* (1787) den ehemaligen Minister des Landgrafen von Hessen-Darmstadt *Friedrich Carl Freiherr von Moser* (Preisschrift 1787) an. *Mosers* bewußt antikatholische Auffassung bringt W. sehr geschickt auch im Lichte wissenschaftlicher Kritik, die der Jenaer Jurist *Joseph Andreas Schnaubert* (1750—1825) an den Abhandlungen *Mosers* geübt hat (S. 13).

*Methodisch* faßt W. die Auffassungen der genannten Autoren als Ganzes auf und exzerpiert die kritisierten Mängel an den geistlichen Staaten und wodurch sie in Erscheinung traten, denn «nur zusammen vermitteln sie die umfassendste wie auch detaillierte zeitgenössische Analyse und Kritik der geistlichen Staaten des deutschen Reiches zum Ende des 18. Jahrhunderts» (S. 14, Auszeichnungen vom Rezensenten). Darin vermögen wir dem Verfasser nicht zu folgen; eine so weitgehende Verallgemeinerung wird den zu klärenden Tatsachen nicht gerecht. Die angeführten Schriftsteller geben sicher Indizien gewisser und zugegebenermaßen weitverbreiteter Ideen und Geistesrichtungen, sie bleiben aber stets die Ansichten gerade dieser Autoren und nicht mehr. Gleichwohl sind die Ergebnisse als mögliche Symptome, zu denen die minutiöse Untersuchung des ersten Teiles gelangt, in vieler Hinsicht bemerkenswert. Zwar weisen sich manche gefundenen Punkte nicht als wissenschaftlich «neu» aus, sie sind jedoch auf Grund der vorliegenden Erörterungen in den Akzenten spürbar geworden: So stellen die erhobenen Meinungen vornehmlich die *Rückständigkeit* der geistlichen Territorien gegenüber den protestantischen Ländern heraus, betonen die *Arbeitslosigkeit* in diesen Ge-

bieten und verweisen auf die herrschenden *sozialen Mißstände*; ja selbst die *Künste* seien *wenig entwickelt* (sic! S. 16). Letzteres dokumentiert deutlich die Ansicht des betreffenden Publizisten, die unter *generellen* Gesichtspunkten keineswegs stichhaltig ist, gemessen *allein*, was das Fürstbistum *Freising* aufzuweisen hat, und, quellenmäßig belegbar, die *Salzburger* Erzbischöfe bis zur Stunde der Säkularisation auf diesem Sektor geleistet haben. Außerordentlich aufschlußreich stellt W. die Kritik (S. 17ff.) der von ihm als maßgeblich betrachteten Autoren zusammen, in der sich die geistlichen Länder negativ abheben sollen. Einmütig wird ihre Eigenschaft als «Wahlstaaten» verdammt, das in den Augen der Preisschriftsteller ein dauerndes Hin und Her eigensüchtiger Interessen zu Folge habe; dem Erbrecht wird zum Teil der Vorzug eingeräumt. Augenfällig liefert W. den Beweis für die Abneigung gegenüber den berüchtigten Wahlkapitulationen, zumal sie nicht nur als Beschneidung der bischöflichen Macht charakterisiert werden. Ob sie allerdings in der Gestalt journalistischer Kritik, die oft genug verzerrt, an der Wirklichkeit vorbeigehen — so deutet es W. an — oder nicht, wird schließlich in Übereinstimmung mit dem Verfasser, eine eigene territorialgeschichtliche Einzeluntersuchung ergeben müssen. Zum Abschluß dieses Teiles kommt die Arbeit zur eigentlich erwarteten Feststellung, daß die kritischen Äußerungen offenkundig Ausdruck eines gewissen Antiklerikalismus sind, der aus dem Mißverhältnis «von Geistlichkeit und Gemeinwohl» resultiert, nicht zuletzt auch aus «wahrer Intoleranz» (S. 30). Ehe W. sich dem zweiten Fragenkreis widmet, rundet er das Bild der publizistischen Beurteilung der geistlichen Staaten dadurch ab, daß den verschiedenen Reformvorschlägen breiter Raum gegeben wird, in denen, nicht von ungefähr, der Josephinismus und die Gedanken- und Gewissensfreiheit einen nachhaltigen Niederschlag finden.

Nachdem es dem Verf. gelang — bei aller hier angezeigten Vorsicht vor Generalisierungen — in vielem verlässliches Licht auf die Situation der geistlichen Lande als solche zu werfen, gelangt er nun zur Diskussion für oder gegen die Säkularisation. Speziell für den Juristen wird dieser Abschnitt zum ergiebigsten und fündigsten; denn zu den Problemen, die hier in Frage stehen, gehören u. a. die Wandlungen des «Reichsgedankens» im Zusammenhang mit der sog. «Vertragslehre». W. gibt zunächst einen Überblick über die Schwerpunkte der Säkularisationsdebatte, nicht ohne Aufschluß darüber zu geben, nach welchen Richtlinien er den erfaßbaren Quellenstoff aufteilt und als verwertbar betrachtet. Er stellt dann klar heraus, daß die grundsätzlichen Argumente oft genug in Richtung auf eine positivistische Deutung bestehender Gesetzestexte abgedrängt werden. Dies festzuhalten, scheint uns wichtig, wenn W. seine tiefsschürfende Betrachtung des Reichsgedankens unternimmt, der überraschenderweise die stärkste Bastion gegen die Säkularisierer gewesen ist, obwohl er längst durch tatsächliche Machtverhältnisse ersetzt wurde. Eindringlich wirkt sich aus, daß der Verfasser dabei bedacht ist, den geistespolitischen Hintergrund vor und nach der Französischen Revolution in seine Darlegungen miteinzubeziehen, denn so kann der Autor plausibel

nachweisen, daß das Reich, «dieser Kosmos überlieferter Rechtsvorstellungen», sich in einem abstrakten Gebilde der Vertragslehre verlieren konnte, indem gewisse Publizisten in der Rechtswissenschaft versuchten, die Tradition durch die Vernunft zu ersetzen (S. 94). In der Entwicklungsfolge trat an die Stelle der Verteidigung des Reiches die Vernichtung des Reichsgedankens. Bei dieser Feststellung erhebt sich naturgemäß die Frage, ob es sich hier um eine grundsätzliche Neuerung des Reichsgedankens handelt. In seiner Antwort weicht der Verfasser insofern nicht aus, als er zugibt, die dargelegte Wandlung des Begriffes sei ganz und gar nicht unwidersprochen geblieben; der durch die Vertragslehre gestützten Souveränität der Gliedstaaten (nur der Staat ist im Hegelschen Sinne Gemeinschaft mit unbedingtem Primat über die Kirche) wird immerhin ein weniger kräftig präzisiertes «Subjektionsverhältnis» gegenübergestellt. Das aber streicht vom Hauptergebnis des Verfassers kaum etwas ab, man bleibt W's Auffassung gewogen, daß der von ihm ausgezeichnet herausgearbeitete geschichtliche Prozeß — die Abkehr von den Traditionen und deren fragwürdig gewordenen Autoritäten — ohne Zweifel eine Wandlung der Reichsidee verursacht hat. Darüberhinaus liest der Jurist mit großem Gewinn die Ausführungen zu den einzelnen Theorien, mit denen die Diskussion im Für und Wider der Säkularisation gestaltet wurde, zeigt sie doch unter der kundigen Leitung des Autors, wie der Reichsbegriff sich mehr und mehr völkerrechtlichen Denkkategorien näherte, und selbst, wohl auch zu seinem Nachteil, zu einer «Institution des Völkerrechts» wird. Der hierfür angeführte reichhaltige Quellenkatalog stellt eine schöne Leistung dar.

Im Ganzen gesehen, trägt W's Untersuchung Wesentliches zur Klärung des Bildes über die geistlichen Staaten bei, gerade ihr zweiter Abschnitt füllt manche empfindliche Lücke in der juristischen Beurteilung des Reiches nach der Französischen Revolution.

*Freiburg i. Ü.*

*Chlodwig Morsak*

CARL VON CLAUSEWITZ, *Schriften, Aufsätze, Studien, Briefe*. Herausgegeben von WERNER HAHLWEG. Mit einem Vorwort von Karl Dietrich Erdmann. Bd. I. Göttingen, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, 1966. 768 S.

Aus dem Clausewitz-, Scharnhorst- und Gneisenau-Nachlaß sowie aus öffentlichen und privaten Sammlungen legt Werner Hahlweg, der heute wohl beste Clausewitz-Kenner, eine Reihe bisher unveröffentlichter Clausewitz-Dokumente vor. Sie stammen aus den Jahren 1803 bis 1812. Von besonderer Bedeutung sind die Vorlesungen von Clausewitz über den «Kleinen Krieg», ferner die von Clausewitz geführte Dienstkorrespondenz Scharnhorsts während der Jahre 1809 bis 1812 sowie die nunmehr vollständig vorliegenden Briefe von Clausewitz an Gneisenau.

Die vorliegende Sammlung, der ein zweiter Band folgen wird, leistet nicht nur einen Beitrag zur Genesis des Werkes «Vom Kriege», sie erweitert viel-